

## VEREINBARUNG DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### VERSICHERUNGSNEHMER

Bitte in BLOCKSCHRIFT schreiben!

Familienname, Titel	Vorname	Geburtsdatum
---------------------	---------	--------------

Im Zusammenhang mit bereits bestehenden sowie beantragten und künftig abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird die Zulässigkeit der Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise vereinbart:

Der Versicherer kann die vertragsrelevanten Inhalte an die untenstehende E-Mail-Adresse des Versicherungsnehmers oder an ein elektronisches, personalisiertes Postfach übermitteln, das über ein Portal unter folgender Internetadresse erreichbar ist: **e-box.wienersaetdische.at**

Der Zugang zum elektronischen Postfach ist mittels Zwei-Wege-Authentifizierung (SMS-TAN) geschützt. Bei jeder Anmeldung an das Portal wird dem Versicherungsnehmer mittels SMS an nachstehend genannte Mobiltelefonnummer des Versicherungsnehmers, deren zugehörige Sim-Karte in Kombination mit einem SMS-fähigen Mobiltelefon betrieben wird, ein entsprechender TAN übermittelt. Als Benutzername ist die untenstehende E-Mail-Adresse zu verwenden. Über neue in dieses Postfach übermittelte vertragsrelevante Inhalte wird der Versicherungsnehmer per E-Mail an folgende Adresse verständigt:

E-Mail-Adresse: Versicherungsnehmer	Mobiltelefonnummer: Versicherungsnehmer
-------------------------------------	---

Der Versicherungsnehmer hat ebenfalls die Möglichkeit, an das genannte elektronische Postfach Erklärungen und andere Informationen an den Versicherer zu übermitteln. Weiters hat er die Möglichkeit, dies mittels der Kontaktformulare auf der Website des Versicherers zu tun.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen dieser elektronischen Adressen bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer bestätigt, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen. Er verpflichtet sich, die beiliegenden Nutzungsbedingungen für das Portal des Versicherers einzuhalten.

Ungeachtet der vereinbarten elektronischen Kommunikation hat der Versicherungsnehmer das Recht, jederzeit – jedoch jeweils nur einmal kostenfrei – elektronisch erhaltene Versicherungsscheine, Versicherungsbedingungen, Erklärungen und andere Informationen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung sind Erklärungen und andere Informationen ausgenommen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Vereinbarung der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.

### VEREINBARUNG ZUR FORM VON ERKLÄRUNGEN UND ANDEREN INFORMATIONEN

**Schriftform:**  
Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen und Rücktrittserklärungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
- Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung,
- In der Lebensversicherung überdies Prämienfreistellung und Rückkauf, Änderung der Veranlagung und Anforderung einer Letztstandspolizze.
- In der Krankenversicherung überdies Anträge auf Ruhendstellung sowie im Falle einer Prämienhöhung durch den Versicherer das Verlangen nach Fortsetzung des Vertrages mit höchstens gleich bleibender Prämie und angemessen geänderten Leistungen (§ 178f Abs. 3 VersVG).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.

**Geschriebene Form:**  
Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit beantragten, bereits bestehenden und künftig abgeschlossenen Versicherungsverträgen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, (z. B. Telefax, E-Mail oder die oben vereinbarte elektronische Kommunikation) entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

**Ich erkläre mich mit der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation und der Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen ausdrücklich einverstanden.**

Ort, Datum	Unterschrift: Versicherungsnehmer
------------	-----------------------------------